

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

Diese Unterlage gilt ab dem 15. Juni 2020.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| ALLGEMEINES..... | 3 |
| WIRTSCHAFT | 5 |
| GESCHÄFTE, LÄDEN, FREIE BERUFE UND MITTELSTAND | 6 |
| WANDERGEWERBE | 8 |
| HORECA..... | 9 |
| WIRTSCHAFT und ARBEIT..... | 10 |
| HÄUSLICHE DIENSTLEISTUNGEN ZUGUNSTEN VON PRIVATPERSONEN..... | 12 |
| WEITERE ANGABEN..... | 13 |
| GESUNDHEIT | 14 |
| KRANKENHÄUSER | 14 |
| KONTAMINATION UND SCHUTZ | 14 |
| VERWENDUNG VON TELEKOMMUNIKATIONSDATEN..... | 16 |
| UNTERSTÜTZUNG VON ÄLTEREN MENSCHEN, PERSONEN MIT BEHINDERUNG UND SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN | 17 |
| WEITERE ANGABEN..... | 19 |
| UNTERRICHTSWESEN UND KINDERBETREUUNG | 21 |
| KINDERBETREUUNG..... | 21 |
| UNTERRICHTSWESEN..... | 21 |
| WEITERE ANGABEN..... | 24 |
| ÖFFENTLICHES LEBEN | 25 |
| Soziale Kontakte..... | 25 |
| Verkehrsmittel | 26 |
| Tourismus..... | 27 |
| Sport..... | 27 |
| Kultur und Freizeit..... | 29 |
| Jugend | 31 |
| Gemeindedienste..... | 32 |

| | |
|---------------------------------|----|
| Kulte und Feierlichkeiten | 32 |
| Verschiedenes | 33 |
| Zusätzliche Informationen | 33 |
| INTERNATIONAL..... | 34 |

ALLGEMEINES

Der Nationale Sicherheitsrat, der am 3. Juni zusammengekommen ist, hat den Übergang zu Phase 3 des Plans zur Lockerung der Sicherheitsmaßnahmen beschlossen. Wie aus dem täglichen Bericht der Gesundheitsbehörden hervorgeht, sind die Indikatoren der Gesundheitslage in unserem Land ermutigend. Daher haben die Experten für den Start dieser neuen Phase grünes Licht gegeben.

Diese Phase 3 kennzeichnet sich durch eine radikale Änderung der Vorgehensweise. Nunmehr ist nämlich die Freiheit die Regel und sind Verbote die Ausnahme.

Wenn Aktivitäten verboten bleiben, dann, weil sie entweder zu einem zu engen Kontakt zwischen den Personen oder zu großen Menschenansammlungen führen würden.

Für diese neue Phase sind bestimmte Grundregeln anwendbar:

Sechs goldene Regeln für das individuelle Verhalten:

- 1) Die grundlegenden Hygienemaßnahmen bleiben unerlässlich.
- 2) Außenaktivitäten sind nach Möglichkeit vorzuziehen. Gegebenenfalls müssen Räume ausreichend durchlüftet werden.
- 3) Für Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, müssen zusätzliche Vorkehrungen getroffen werden. Eine Charta für ehrenamtlich tätige Senioren ist in Vorbereitung, um ihnen mehr Klarheit darüber zu verschaffen, welchen Tätigkeiten sie in aller Sicherheit nachgehen können.
- 4) Der Sicherheitsabstand bleibt gültig, außer für Personen desselben Haushalts, für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich untereinander und für Personen, mit denen engere Kontakte bestehen, d.h. mit der erweiterten Kontaktblase. Wenn der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden.
- 5) Es ist möglich, pro Woche mit zehn verschiedenen Personen engeren Kontakt zu haben, zusätzlich zu den Mitgliedern des Haushalts (= erweiterte persönliche Kontaktblase). Das ist ein individuelles Recht. Diese 10 Personen dürfen darüber hinaus jede Woche ändern.
- 6) Gruppentreffen werden auf höchstens zehn Personen, Kinder einschließlich, begrenzt. Dies gilt für alle Treffen, ob sie zuhause oder außer Haus stattfinden (z.B. in einem Park oder Restaurant).

Für die Organisation dieser Aktivitäten ist ein verordnungsrechtlicher Rahmen vorgesehen:

- Alle organisierten Aktivitäten werden wieder aufgenommen, außer wenn der Neustart in einer anderen Phase vorgesehen ist, mit Protokollen oder unter Anwendung der vorgesehenen allgemeinen Regeln, die zugleich die Benutzer und das Personal schützen. Diese Protokolle werden in Absprache mit den zuständigen Ministern erstellt.
- Die Protokolle werden bis zum 1. Juli geprüft. Wenn es für einen Sektor kein Protokoll gibt, sind die im geltenden Ministeriellen Erlass vorgesehenen allgemeinen Regeln anwendbar.
- Es wird empfohlen, nach Möglichkeit im Homeoffice zu arbeiten.

1. Was bedeutet die Auslösung einer föderalen Phase für die lokalen Behörden?

Die föderale Phase bedeutet, dass die Gouverneure und Bürgermeister die beschlossenen allgemeinen Maßnahmen anwenden müssen und nach Veröffentlichung des Ministeriellen Erlasses ihre früheren Erlasse widerrufen müssen. Bezweckt wird eine Harmonisierung der Maßnahmen auf dem gesamten belgischen Staatsgebiet.

2. Was geschieht bei Nichteinhaltung der beschlossenen Maßnahmen?

Die Einhaltung der anwendbaren Regeln ist wesentlich, um ein unkontrolliertes Aufflackern der Epidemie und die Aufschiebung der folgenden Lockerungsphasen zu vermeiden. Wir zählen daher auf den Bürgersinn und das Verantwortungsbewusstsein eines jeden.

Bei Nichteinhaltung der (im Ministeriellen Erlass vorgesehenen) Maßnahmen sind Strafmaßnahmen möglich, unter anderem auf der Grundlage von Artikel 187 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit.

Die lokalen Behörden bleiben gemäß Artikel 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes für die öffentliche Ordnung zuständig. Sie dürfen allerdings keine Maßnahmen ergreifen, die Maßnahmen zuwiderlaufen, die auf höherer Ebene getroffen worden sind oder dem Geist dieser Maßnahmen widersprechen.

Die Polizeidienste führen ständige Kontrollen durch, um die strikte Einhaltung der Maßnahmen zu gewährleisten.

WIRTSCHAFT

Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen der Erhaltung der Gesundheit (physisch wie mental) und der Wiederbelebung der Wirtschaft zu gewährleisten.

Während dieser neuen Lockerungsphase werden die gesamten wirtschaftlichen Tätigkeiten und Handelstätigkeiten wieder aufgenommen, außer diejenigen, wo das Gesundheitsrisiko noch zu hoch ist.

Homeoffice wird weiterhin empfohlen, sofern dies möglich ist. Geschäfte auf Distanz und Fernabsatz erhalten wenn möglich den Vorzug.

Für die wieder aufgenommenen Tätigkeiten sind die von den zuständigen Behörden erstellten und gebilligten Protokolle einzuhalten. Die Protokolle werden in Form einer Absprache zwischen den Vertretern der Sektoren und den zuständigen Ministern (einschließlich der Minister der föderierten Teilgebiete, wenn die Angelegenheiten in ihre Zuständigkeit fallen) erstellt, wobei wenn nötig die GEES zu Rate gezogen wird. Die auf die verschiedenen Sektoren anwendbaren Protokolle können neu bewertet und wenn möglich ab dem 1. Juli 2020 gelockert werden, wenn die Umstände es erlauben. Dies muss für jedes Protokoll im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde erfolgen. Umgekehrt können bestimmte Bedingungen verschärft werden, wenn die Epidemie einen ungünstigen Verlauf nimmt.

Nach Möglichkeit werden Links zu den Protokollen auf der Website www.info-coronavirus.be zur Verfügung gestellt.

Wenn es für einen Sektor kein Protokoll gibt, sind die im Ministeriellen Erlass vorgesehenen allgemeinen Regeln anwendbar.

- Unternehmen oder Vereinigungen informieren Kunden und Arbeitnehmer rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen den Arbeitnehmern eine passende Schulung.
- Zwischen jeder Person wird ein Abstand von 1,5 m gewährleistet.
- Masken und anderes individuelles Schutzmaterial sind zu jedem Zeitpunkt sehr empfohlen und werden verwendet, wenn die Regeln des Social Distancing aufgrund der Art der ausgeübten Tätigkeit nicht eingehalten werden können.
- Die Tätigkeit ist so zu organisieren, dass Zusammenkünfte vermieden werden.
- Unternehmen oder Vereinigungen stellen Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
- Unternehmen oder Vereinigungen ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um den Arbeitsplatz und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
- Unternehmen oder Vereinigungen gewährleisten eine gute Durchlüftung des Arbeitsortes.
- Eine Kontaktperson wird bestimmt und bekannt gemacht, damit Kunden und Personalmitglieder eine eventuelle Infizierung mit dem Coronavirus COVID-19 melden können, um somit das Kontakt-Tracing zu vereinfachen.

GESCHÄFTE, LÄDEN, FREIE BERUFE UND MITTELSTAND

Allgemeiner Teil

Alle Unternehmen und Vereinigungen müssen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um alle Personen gegen eine weitere Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu schützen, einschließlich durch Anwendung der Maßnahmen des Social Distancing und insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen. Unternehmen halten sich an die Bestimmungen der anwendbaren allgemeinen Leitfäden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz, die auf der Website des FÖD Wirtschaft und des FÖD Beschäftigung und Arbeit verfügbar sind.

Alle Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten, dürfen für die Öffentlichkeit öffnen, ausgenommen:

- Wellnesszentren einschließlich Saunas (Wiedereröffnung voraussichtlich am 1. Juli 2020),
- Kasinos und Automaten Spielhallen (Wiedereröffnung voraussichtlich am 1. Juli 2020),
- Vergnügungsparks und Innenspielflächen (Wiedereröffnung voraussichtlich am 1. Juli 2020),
- Kinos (Wiedereröffnung voraussichtlich am 1. Juli 2020),
- Diskotheken und Tanzlokale (Wiedereröffnung frühestens am 1. September 2020),
- öffentlich zugängliche Schwimmbäder (Wiedereröffnung voraussichtlich am 1. Juli 2020).

Unternehmen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten (ausgenommen Kontaktberufe):

Diese Unternehmen können ihre Tätigkeiten wieder aufnehmen gemäß den in den drei Leitfäden beschriebenen allgemeinen Mindestnormen, eventuell ergänzt durch die Regeln des auf sie anwendbaren sektoriellen Protokolls, das auf der Website der für sie zuständigen Verwaltungsbehörde veröffentlicht ist. In Ermangelung eines Protokolls befolgen sie die weiter oben aufgelisteten allgemeinen Regeln des Ministeriellen Erlasses. Geschäfte und Unternehmen, die auf Terminvereinbarung arbeiten, dürfen ihre Kunden solange wie üblich und ohne Einschränkung der Anzahl Personen empfangen.

Unternehmen halten sich ebenfalls an die Bestimmungen, die im "Allgemeinen Leitfaden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz" vorgesehen sind. Die Arbeitgeber informieren die Arbeitnehmer rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen ihnen eine passende Schulung.

Für Einkaufszentren gelten spezifische Maßnahmen:

- Ein Kunde pro 10 m² ist erlaubt für einen Zeitraum, der nicht über die notwendige und übliche Dauer hinausgeht.
- Das Einkaufszentrum stellt erforderliche Produkte für die Handhygiene an Ein- und Ausgängen zur Verfügung.
- Bodenmarkierungen und/oder Beschilderung erleichtern das Halten eines Abstands von 1,5 m.

Die Regeln für Geschäfte gelten selbstverständlich für Geschäfte, die in Einkaufszentren gelegen sind, insbesondere hinsichtlich der Einkaufsdauer (30 Minuten).

Kunden:

Für Kunden gelten ebenfalls gewisse Einschränkungen:

- Es wird allein eingekauft, außer bei Terminvereinbarung. Eine Ausnahme wird für einen Erwachsenen gemacht, der Minderjährige, die unter demselben Dach wohnen, oder eine hilfebedürftige Person begleitet.
- Einkäufe werden in einem Zeitraum von maximal 30 Minuten pro Geschäft gemacht, außer bei Terminvereinbarung.
- Jedem Kunden wird dringend empfohlen, in den Geschäften eine Schutzmaske zu tragen, die Mund und Nase bedeckt.

Außerdem wird empfohlen, Geschäfte in einer Stadt oder Gemeinde aufzusuchen, die in der Nähe von Wohnort oder Arbeitsplatz gelegen ist. Außerdem wird empfohlen, Personen über 65, Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit und Pflegepersonal Vorrang einzuräumen.

Lokale Behörden

Die lokalen Behörden organisieren den Zugang zu Einkaufszentren, Geschäftsstraßen und Parkplätzen gemäß dem ministeriellen Schreiben des Ministers des Innern vom 8. Mai 2020 über die Kontrolle des öffentlichen Raums bei der Wiedereröffnung von Geschäften und Einkaufszentren, damit die Regeln des Social Distancing eingehalten werden.

Massagesalons, Schönheitssalons, spezialisierte Fußpflegeinstitute, Nagelstudios, Friseursalons, Barbiersalons und Tattoo- und Piercingstudios

Für diese Unternehmen gelten folgende Bedingungen:

- Ein einziger Kunde pro 10 m² Geschäftsfläche. Beträgt die für Kunden zugängliche Geschäftsfläche weniger als 20 m², dürfen zwei Kunden auf einmal empfangen werden, sofern die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen gewährleistet werden kann.
- Die Verbraucher dürfen nur auf Terminvereinbarung empfangen werden und für die strikt notwendige Dauer.
- Die Wartebereiche sind für Kunden nicht zugänglich. Kunden warten draußen.
- Kunden dürfen Toiletten nur im Notfall nutzen.
- Snacks oder Getränke dürfen nicht gereicht werden.
- Ein Abstand von 1,5 m zwischen jedem Arbeitsplatz muss gewährleistet sein.
- Dienstleister ergreifen die geeigneten Hygienemaßnahmen, um nach jedem Kunden Hände, benutzte Instrumente und den Arbeitsplatz zu desinfizieren.
- Das Tragen einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff im Unternehmen ist für das Personal und die Kunden ab dem Alter von zwölf Jahren Pflicht. Der Kunde darf seine Maske nur für eine Behandlung im Gesicht und nur während der für diese Behandlung notwendigen Dauer abnehmen.
- Gel für die Handhygiene wird am Eingang und an verschiedenen Stellen im Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Friseursalons dürfen im Prinzip nur einen Kunden pro 10m² Geschäftsfläche empfangen. Da Friseure ihre Dienstleistung üblicherweise in verschiedene Schritte (Färben, Dauerwellen, ...) unterteilen, wobei die Kunden jeweils über einen eigenen Platz verfügen, kann Friseuren demnach eine gewisse Flexibilität in

Bezug auf die erlaubte Anzahl Kunden im Verhältnis zur Fläche des Salons eingeräumt werden. Um von dieser Regel abzuweichen, müssen die Arbeitsplätze durch eine Plexiglasscheibe oder eine gleichwertige Alternative voneinander getrennt werden.

Andere Maßnahmen in Bezug auf den Empfang der Kunden sind im "Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte" zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 bestimmt, der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft zur Verfügung steht.

Die vorerwähnten Unternehmen müssen ebenfalls die Bestimmungen einhalten, die im "Allgemeinen Leitfaden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz" definiert sind. Die Arbeitgeber informieren die Arbeitnehmer rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen ihnen eine passende Schulung.

Bei Leistungen im Hause des Verbrauchers dürfen Dienstleister nur für die strikt notwendige Dauer anwesend sein. Das Tragen einer Schutzmaske oder einer anderen Alternative aus Stoff ist für den Dienstleister und den Kunden ab dem Alter von 12 Jahren Pflicht. Der Kunde darf seine Maske nur für eine Behandlung im Gesicht und nur während der für diese Behandlung notwendigen Dauer abnehmen. Dienstleister ergreifen die geeigneten Hygienemaßnahmen, um nach jedem Kunden Hände, benutzte Instrumente und den Arbeitsplatz zu desinfizieren.

1. Wer muss die Einhaltung der Maßnahmen in den Geschäften überwachen?

Die Einhaltung des Social Distancing liegt in der Verantwortung der Eigentümer der Geschäfte. Sie müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese Einhaltung zu gewährleisten. Wird auf ein Wachunternehmen zurückgegriffen, um die Einhaltung dieser Maßnahmen zu gewährleisten, muss dies unter Einhaltung des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit geschehen.

2. Gibt es spezifische Beschränkungen in Bezug auf die Öffnungszeiten der Geschäfte?

Geschäfte dürfen an den gewohnten Tagen und zu den üblichen Uhrzeiten geöffnet bleiben.
Nightshops dürfen ab der normalen Öffnungszeit bis 1 Uhr morgens geöffnet bleiben.

WANDERGEWERBE

Für Märkte (einschließlich Trödel- und Flohmärkten) gelten folgende Regeln:

- Märkte mit mehr als 50 Marktständen sind verboten.
- Märkte mit maximal 50 Marktständen, die in regelmäßigen Abständen stattfinden (Tages-, Wochen- oder Zwei-Wochen-Märkte) können stattfinden unter Vorbehalt einer vorherigen Erlaubnis der Gemeindebehörden.

Auf allen von den Gemeindebehörden erlaubten Märkten müssen erforderliche Maßnahmen ergriffen werden, um alle Personen gegen die weitere Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu schützen, einschließlich durch Anwendung der Maßnahmen des Social Distancing und insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen. Geeignete Präventionsmaßnahmen werden rechtzeitig ergriffen, wie im "Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte" zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19, der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft zur Verfügung gestellt wird, empfohlen.

Jeder Markt muss auf jeden Fall folgende Bedingungen erfüllen:

- Die von der lokalen Behörde festgelegten Bedingungen werden eingehalten.
- Die Regeln des Social Distancing werden eingehalten.
- Die maximale Anzahl der auf dem Markt zugelassenen Besucher beträgt ein Besucher pro 1,5 laufenden Meter Marktstand.
- Da sich die Waren zwischen dem Händler und dem Kunden befinden, ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für die Händler Pflicht, um eine Ansteckung über Tröpfchen und Aerosolpartikel zu vermeiden. Jedem Kunden wird dringend empfohlen, eine Schutzmaske zu tragen, die Mund und Nase bedeckt.
- Die Gemeindebehörden müssen an den Ein- und Ausgängen der Märkte die Mittel zur Gewährleistung einer guten Handhygiene zur Verfügung stellen. Die Händler stellen den Kunden ebenfalls Gel für die Handhygiene zur Verfügung.
- Auf dem Markt dürfen keine Speisen oder Getränke konsumiert werden. Den Kunden werden keine Speisen oder Getränke in Form einer Verkostung angeboten.
- Eine Organisation oder ein System wird eingerichtet, um die Zahl der auf dem Markt anwesenden Kunden zu kontrollieren.
- Auf dem Markt wird ein Verkehrsplan mit einer einzigen Zirkulationsrichtung und mit getrennten Ein- und Ausgängen eingerichtet. Die Gemeindebehörde kann bei außergewöhnlichen Umständen eine gerechtfertigte Ausnahme gewähren und eine Alternativlösung festlegen.
- Es wird allein eingekauft. Eine Ausnahme wird für einen Erwachsenen gemacht, der Minderjährige, die unter demselben Dach wohnen, oder eine hilfebedürftige Person begleitet.
- Die Dauer des Einkaufs geht nicht über die notwendige und übliche Dauer hinaus.

3. Dürfen Straßenverkäufe und Jahrmärkte organisiert werden?

Da Straßenverkäufe gelegentlich stattfindende Märkte sind, die darüber hinaus viele Menschen anlocken können, haben sie eher Veranstaltungscharakter und sind daher momentan noch nicht erlaubt.

HORECA

Betriebe des Gaststättengewerbes können Kunden unter Einhaltung des Protokolls empfangen, das insbesondere folgende Bedingungen umfasst:

- Die Tische werden so angeordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen ihnen gewährleistet ist, es sei denn, die Tische sind durch eine Plexiglasscheibe oder eine gleichwertige Alternative mit einer Mindesthöhe von 1,8 m voneinander getrennt.
- Höchstens zehn Personen pro Tisch sind erlaubt.
- Nur Sitzplätze an den Tischen sind erlaubt.
- Jeder Kunde muss an seinem Tisch sitzen bleiben.
- Das Personal muss im Speiseraum eine Maske tragen.
- Das Personal muss in der Küche eine Maske tragen, mit Ausnahme von Funktionen, bei denen ein Abstand von 1,5 m gewährleistet werden kann.

- Bedienung an der Theke ist nicht erlaubt; dies gilt nicht für Einpersonenbetriebe, für die die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m gilt.
- Terrassen und öffentliche Plätze werden gemäß den von den Gemeindebehörden erlassenen Vorschriften und unter Einhaltung derselben Regeln wie für Innenräume organisiert.
- Schankstätten und Restaurants dürfen bis 1 Uhr morgens offen sein, es sei denn, die Gemeindebehörde erlegt eine frühere Schließung auf.

Für das Gaststättengewerbe ist ein Leitfaden erstellt worden, in dem das auf den Sektor anwendbare Protokoll beschrieben ist: <https://economie.fgov.be/nl/file/182551/download?token=BUIGTWpQ>

Diskotheiken und Tanzlokale bleiben jedoch bis zum 31. August 2020 einschließlich geschlossen.

Auch Saunas, Schwimmbäder und Wellnesszentren der Gaststättenbetriebe sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

WIRTSCHAFT UND ARBEIT

Es ist darauf zu achten, dass die Kontinuität der belgischen Wirtschaft nicht gefährdet wird. Daher muss jedes Glied der Produktionskette von den Rohstoffen über die Herstellung bis zum Verbrauch, einschließlich Ein- und Ausfuhr, gewährleistet bleiben.

Grundsätzlich gilt Folgendes:

Für Unternehmen, die nicht zu den Schlüsselsektoren und wesentlichen Diensten gehören:

- Homeoffice wird in allen Unternehmen für alle Personalmitglieder empfohlen, deren Funktion dies zulässt. Aufgrund der Abnahme der Anzahl Neuinfektionen und um soziale Kontakte und persönliche Interaktion zwischen den Arbeitnehmern zu ermöglichen, ist es beispielsweise fortan möglich, Arbeitnehmern zu erlauben, 1 bis 2 Tage pro Woche an ihrem Arbeitsplatz zu arbeiten, sofern die notwendigen Maßnahmen (siehe weiter unten) ergriffen werden, um Infektionen am Arbeitsplatz zu vermeiden. Dieser Vorschlag kann schrittweise umgesetzt und bis zum Ende des Sommers angewandt werden.
- Wird kein Homeoffice angewandt, ergreifen die Unternehmen angemessene Maßnahmen, um:
 - die bestmögliche Einhaltung der Regeln des Social Distancing zu gewährleisten, insbesondere die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen,
 - ein zumindest gleichwertiges Schutzniveau zu bieten, sollten die Regeln des Social Distancing nicht eingehalten werden können.

Die vorerwähnten Regeln gelten ebenfalls für die vom Arbeitgeber organisierte Beförderung.

Die Anwendung dieser Grundsätze wird auf Unternehmensebene durch geeignete Vorsorgemaßnahmen gewährleistet, die im "Allgemeinen Leitfaden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz" beschrieben sind (unter folgender Adresse verfügbar:

<https://beschaefdiging.belgien.be/sites/default/files/content/documents/Coronavirus/AllgemeinerLeitfaden.pdf>), eventuell ergänzt durch:

- Richtlinien auf Sektorebene,

- und/oder Unternehmensrichtlinien,

und/oder andere angemessene Maßnahmen, die ein zumindest gleichwertiges Schutzniveau bieten. Kollektive Maßnahmen haben immer Vorrang vor individuellen Maßnahmen.

Für Unternehmen, die zu den Schlüsselsektoren und wesentlichen Diensten gehören:

- Homeoffice wird empfohlen für alle diese Unternehmen und Dienste, und zwar für alle Personalmitglieder, deren Funktion sich dazu eignet. Aufgrund der Abnahme der Anzahl Neuinfektionen und um soziale Kontakte und persönliche Interaktion zwischen den Arbeitnehmern zu ermöglichen, ist es beispielsweise fortan möglich, Arbeitnehmern zu erlauben, 1 bis 2 Tage pro Woche an ihrem Arbeitsplatz zu arbeiten, sofern die notwendigen Maßnahmen (siehe weiter unten) ergriffen werden, um Ansteckungen am Arbeitsplatz zu vermeiden. Dieser Vorschlag kann schrittweise umgesetzt und bis zum Ende des Sommers angewandt werden.
- Sie sind darüber hinaus ebenfalls verpflichtet, die Regeln des Social Distancing soweit wie möglich umzusetzen. Für Sektoren und Arbeitnehmer, die den Schlüsselsektoren und wesentlichen Diensten angehören, ihre Tätigkeiten nicht unterbrochen und bereits selbst die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, kann der oben genannte Leitfaden als Inspiration dienen.

Soweit Subunternehmer und Hilfsdienste der Schlüsselsektoren es den Schlüsselsektoren ermöglichen, der Bevölkerung weiter zu dienen, gelten für sie die gleichen Vorschriften wie für Schlüsselsektoren und wesentliche Dienste.

4. Wer hat, abgesehen von Arbeitnehmern, Zugang zu den Räumlichkeiten der Unternehmen?

Die Öffentlichkeit hat Zugang zu den für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumen von Unternehmen, die nicht zu den Schlüsselsektoren gehören, unter Einhaltung der Regeln des Social Distancing bzw. gleichwertiger Schutzmaßnahmen, die im Unternehmen gelten. Der Zugang der Öffentlichkeit zu den für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumen von Unternehmen der Schlüsselsektoren und der wesentlichen Dienste wird unter weitestmöglicher Einhaltung der Regeln des Social Distancing organisiert.

5. Dürfen Freiwillige Unternehmen der Schlüsselsektoren und wesentlichen Diensten ihre Unterstützung anbieten?

Laut Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen dürfen Freiwillige grundsätzlich nur von Organisationen beschäftigt werden, die ein uneigennütziges Ziel verfolgen. Das Freiwilligengesetz lässt es im Prinzip nicht zu, dass Handelsunternehmen auf Freiwillige zurückgreifen.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes vom 3. Juli 2005 wird für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020 auf Organisationen ausgeweitet, die einerseits von der zuständigen Behörde im Hinblick auf die Hilfe und Pflege älterer Menschen sowie die Aufnahme und Unterbringung älterer Menschen zugelassen sind und andererseits zum kommerziellen Privatsektor gehören.

6. Welche Richtlinien gelten für Unternehmen bei Kontamination mit COVID-19? Gibt es spezifische Richtlinien für eine Dekontamination der Räume?

Für eine Dekontamination der Räume sind keine spezifischen Maßnahmen erforderlich. Es genügt, den Bereich, in dem die betreffende Person arbeitet, und die gemeinschaftlichen Räume wie Küche und

Toiletten mit den üblichen Reinigungsmitteln gründlich zu reinigen. Die allgemeine Handhygiene ist weiter beim Personal zu fördern.

HÄUSLICHE DIENSTLEISTUNGEN ZUGUNSTEN VON PRIVATPERSONEN

Unternehmen dürfen häusliche Dienstleistungen an Kunden anbieten.

Unternehmen, die solche Dienstleistungen anbieten, müssen die in ihrem Sektor anwendbaren Maßnahmen des Social Distancing und Protokolle einhalten.

Masseure/Masseurinnen, Kosmetiker(innen), spezialisierte Fußpfleger(innen), Maniküren, Friseure und Barbieri, Tätowierer und Piercer dürfen unter folgenden Bedingungen bei ihren Kunden zu Hause anwesend sein:

- nur für die strikt notwendige Dauer,
- Das Tragen einer Schutzmaske (oder einer anderen Alternative aus Stoff) ist für den Dienstleister und den Kunden ab dem Alter von 12 Jahren Pflicht. Der Kunde darf seine Maske nur für eine Behandlung im Gesicht und nur während der für diese Behandlung notwendigen Dauer abnehmen.
- Dienstleister ergreifen die geeigneten Hygienemaßnahmen, um nach jedem Kunden Hände, benutzte Instrumente und den Arbeitsplatz zu desinfizieren.

Bauarbeiten bei Privatpersonen dürfen vorgenommen werden, aber es ist zwischen dringenden und nicht dringenden Arbeiten zu unterscheiden:

- Dringende Reparaturarbeiten müssen vorgenommen werden, wobei die Regeln des Social Distancing oder andere geeignete Maßnahmen, die ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau bieten, weitestmöglich anzuwenden sind.
- Bei anderen Arbeiten müssen die Regeln des Social Distancing oder andere geeignete Maßnahmen, die ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau bieten, maximal gewährleistet werden.

7. Sind Verkäufe unter Privatpersonen erlaubt (zum Beispiel Verkauf von Seconhandartikeln, über eine Auktionsseite, ...)?

Ja, sofern die Maßnahmen in Bezug auf das Social Distancing eingehalten werden.

WEITERE ANGABEN

Föderal:

- **FÖD Wirtschaft**
 - Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte:
<https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-offnung-geschafte.pdf>
 - <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/coronavirus-activites> (FR) bzw. <https://economie.fgov.be/nl/themas/ondernemingen/coronavirus/coronavirus-toegelaten> (NL)
 - <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/informations-pour-les-reduction-des-pertes/coronavirus-faq-concernant-les> (FR) bzw. <https://economie.fgov.be/nl/themas/ondernemingen/coronavirus/informatie-voor-ondernemingen/economische-verliezen-beperken/coronavirus-faqs-over> (NL)
 - <https://economie.fgov.be/nl/file/182551/download?token=BUIGTWpQ>
- **FASNK**
<http://www.afsca.be/berufssektoren/publikationen/mitteilungen/coronavirus.asp>
- **FÖD Finanzen**
https://finanzen.belgium.be/de/zoll_akzisen/corona-informationen-und-ma%c3%9fnahmen/faq-covid-19
- **FÖD Beschäftigung und Arbeit**
 - Allgemeiner Leitfaden zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 bei der Arbeit:
<https://beschaeftigung.belgien.be/sites/default/files/content/documents/Coronavirus/AlgemeinerLeitfaden.pdf>
 - <https://emploi.belgique.be/fr/faqs/questions-et-reponses-coronavirus> (FR) bzw. <https://werk.belgie.be/nl/faqs/vragen-en-antwoorden-coronavirus> (NL)
- **LANDESAMT FÜR ARBEITSBESCHAFFUNG:**
<https://www.lfa.be/de/buerger/laufbahnunterbrechung-zeitkredit-und-thematische-urlaube/faq#38918>

Flämische Region:

- <https://www.vlaio.be/nl/begeleiding-advies/moeilijkhedencoronavirus/specifieke-maatregelen-mbt-het-coronavirus-0>

Region Brüssel-Hauptstadt

- <https://1819.brussels/blog/coronavirus-et-entreprises-les-faq-en-un-coup-doeil>

Wallonische Region:

- <https://www.1890.be/article/faq-coronavirus>

GESUNDHEIT

Dank der allgemeinen Maßnahmen, insbesondere des Social Distancing, erreichen wir eine stabile Lage im Kampf gegen COVID-19. Die Betreuung von Hilfebedürftigen bleibt prioritär und muss gewährleistet bleiben.

In den letzten Wochen hat die Epidemie einen bedeutenden Einfluss auf das Pflegeangebot gehabt, sowohl auf Ebene der Erstversorgung als auch auf Ebene der Krankenhäuser. Pflegeanbieter und Krankenhäuser sorgen dafür, mit COVID-19 infizierten Personen die beste Versorgung zu bieten und gleichzeitig den Zugang zur allgemeinen und spezialisierten Gesundheitspflege sicher zu erweitern. Ziel ist es, dass jeder wieder einen "normalen" Zugang zur Gesundheitspflege erhält, ohne die medizinische Infrastruktur zu überlasten, die für die Versorgung der an dem Virus Erkrankten erforderlich ist. Es wird empfohlen, sich bei den Pflegeeinrichtungen zu informieren und ihren Anweisungen zu folgen.

Sowohl Pflegeanbieter, die ambulante Pflege erbringen, als auch Pflegeanbieter, die in Krankenhäusern arbeiten, haben ihre Tätigkeit sowohl für dringende als auch nicht dringende Pflege wieder aufgenommen. Ebenso sind die Besuchsregeln in den Krankenhäusern kürzlich angepasst worden (siehe weiter unten).

Blutspenden müssen unter maximaler Einhaltung der Regeln des Social Distancing weiter stattfinden. Kranke Personen müssen wie immer ausgeschlossen werden.

KRANKENHÄUSER

1. Sind Besucher in Krankenhäusern zugelassen?

Krankenhäuser organisieren ihre eigene Besuchsregelung, die die Sicherheit der Patienten, des Personals und der Besucher gewährleistet. Für alle Krankenhäuser ist der therapeutische Urlaub für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gestattet, wobei das Krankenhaus Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der anderen Patienten und des Personals vorsieht.

Die seit dem 11. Mai 2020 geltenden Regeln für Besuche in psychiatrischen Kliniken bleiben anwendbar. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen in Bezug auf Familienbesuche auf alle Patienten anwendbar sind.

Patienten und Besuchern wird geraten, ihr Krankenhaus zu kontaktieren, um sich über die genauen Modalitäten für Besuche zu informieren.

KONTAMINATION UND SCHUTZ

Die Hygienemaßnahmen werden im Laufe der Zeit aufgrund der Entwicklung der Epidemie, neuer Erkenntnisse und wissenschaftlicher Entdeckungen angepasst.

Nachfolgende Informationen sind eine Zusammenfassung der zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Unterlage verfügbaren Informationen. Neueste Informationen sind auf folgender Website verfügbar: <https://covid-19.sciensano.be/de>

2. Besteht eine Infektionsgefahr durch Kontakt mit Gegenständen/Flächen?

Die Gefahr besteht, ist aber bedeutend geringer als bei direktem Kontakt mit einer infizierten Person.

Unter idealen Bedingungen überlebt das Virus durchschnittlich drei Stunden auf glatten Flächen und Gegenständen (wie Türklinken, Treppengeländern, Tischen usw.). Das Virus überlebt schlecht auf absorbierendem Material (wie Pappe, Papier, Stoff, ...). Das Virus ist sehr sensibel für Austrocknen, Wärme und Sonnenlicht.

Personen, die virusinfizierte Tröpfchen über Mund, Nase und Augen - durch Händekontakt - absorbieren, können angesteckt werden. Es ist daher wichtig, sich nach Berührung von Flächen und Verpackungen, die von zahlreichen anderen Personen berührt worden sind, regelmäßig und sorgfältig die Hände zu waschen.

Was die Kontamination von Verpackungen und Lebensmitteln betrifft, sind Informationen auf der Website der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette FASNK erhältlich: <http://www.favv.be/berufssektoren/publikationen/mitteilungen/coronavirus.asp>.

3. Welche Empfehlungen gelten in Bezug auf Mundschutz/Handschuhe im öffentlichen Raum?

Die Übertragung des COVID-19 erfolgt über Tröpfchen und durch Kontakt mit kontaminierten Oberflächen und nicht durch die Luft. Daher bietet das Tragen von Mundschutzmasken keinen Schutz gegen eine Ansteckung, wenn man keinen engen Kontakt (Abstand von 1,5 m) mit einer infizierten Person hat.

Das Bedecken von Mund und Nase ist eine wesentliche Maßnahme im Rahmen der Lockerung der Sicherheitsmaßnahmen, wenn ein enger Kontakt nicht vermieden werden kann. Dies kann mithilfe einer sogenannten Alltagsmaske oder eines alternativen Schutzmittels (Schal, Bandana) geschehen. Dies:

- wird im öffentlichen Raum, in Geschäften und für Kunden auf Märkten dringend empfohlen,
- ist in öffentlichen Verkehrsmitteln ab dem Eingang zum Flughafen oder zum Bahnhof bzw. ab Ankunft an der Haltestelle, am Gleis, im Bus, in der Untergrund-Straßenbahn („pré-métro“), in der U-Bahn, in der Straßenbahn, im Zug oder in jeglichem anderen Beförderungsmittel, das von einer öffentlichen Behörde organisiert wird, für Fahrgäste ab 12 Jahren Pflicht. Jedoch ist das Fahrpersonal der öffentlichen Verkehrsgesellschaften nicht verpflichtet, Mund und Nase zu bedecken, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt,
- wird für das Personal der Primar- und Sekundarschulen dringend empfohlen,
- wird für die Schüler des Sekundarschulwesens dringend empfohlen,
- ist für die Händler auf Märkten und ihre Mitarbeiter Pflicht,
- ist für Dienstleister in Kontaktberufen und ihre Kunden ab 12 Jahren Pflicht. Der Kunde darf seine Maske nur für eine Behandlung im Gesicht und nur während der für diese Behandlung notwendigen Dauer abnehmen,
- ist für das Horeca-Personal im Speiseraum Pflicht,
- ist für das Horeca-Personal in der Küche Pflicht, mit Ausnahme von Funktionen, bei denen ein Abstand von 1,5 m gewährleistet werden kann.

Eine Maske allein bietet keinen ausreichenden Schutz; sie muss im Rahmen der Einhaltung der Sicherheitsabstände und der Hygienemaßnahmen betrachtet werden.

Weitere Informationen über Schutzmasken aus Stoff erhalten Sie auf: <https://www.info-coronavirus.be/de/mundschutz/>.

Das Tragen von Handschuhen hingegen wird nicht empfohlen, weil dadurch ein falsches Sicherheitsgefühl entsteht. Sie waschen sich die Hände nicht mehr, während Sie immer noch Mund, Nase und Augen mit behandschuerter Hand berühren, was ebenfalls zu einer Ansteckung führen kann. Es ist besser, sich die Hände regelmäßig mit Wasser und Seife zu waschen.

4. Wer wird zurzeit getestet?

Detaillierte Informationen über das Testverfahren sind auf der Website von Sciensano verfügbar: <https://covid-19.sciensano.be/de/covid-19-vorgehensweisen>.

VERWENDUNG VON TELEKOMMUNIKATIONSDATEN

5. Nutzt die Regierung meine persönlichen Telekommunikationsdaten für die Bekämpfung des Coronavirus?

Nein, die Regierung hat nur Zugang zu anonymen Daten. Auf der Grundlage dieser Daten führt sie Analysen durch, die zur Bekämpfung des Coronavirus beitragen. Die Regierung verarbeitet weder Adressen noch Telefonnummern oder Namen. Es wird gewährleistet, dass die Daten keinesfalls zu Einzelpersonen zurückverfolgt werden können. In Bezug auf die verwendete Aggregation wird dem Bürger vollständige Anonymität zugesichert und wird seine Identität geschützt.

6. Zu welchen Zwecken werden die Telekommunikationsdaten verwendet?

Die Regierung verwendet anonymisierte und aggregierte Daten, um Entscheidungsprozesse im Rahmen der Bekämpfung der Epidemie zu unterstützen. Aus diesen Daten können zweckdienliche Feststellungen hervorgehen, wie beispielsweise: Hat die Mobilität der Belgier seit Ergreifung der Maßnahmen durch den Nationalen Sicherheitsrat abgenommen? In welchen geografischen Gebieten ist mehr Mobilität als in anderen zu verzeichnen?

7. Werden durch dieses Vorgehen alle meine Bewegungen überwacht?

Nein. Im Rahmen dieser Analysen werden keine neuen Daten erfasst. Die Daten verlassen die Geschäftsräume der Telekomanbieter nicht. Sie werden anonymisiert (das heißt, dass nicht ersichtlich ist, welche Einzelperson sich hinter welchem Datenpunkt befindet) und aggregiert (das heißt, dass keine Analyse des Verhaltens von Einzelpersonen erfolgt).

8. Werden meine Daten aufbewahrt oder wiederverwendet?

Nein, die im Rahmen dieses Projekts verwendeten Daten werden nur zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie verwendet. Nicht relevante Daten werden sofort und fortlaufend gelöscht. Am Ende der Gesundheitskrise werden alle Daten gelöscht, damit sie nie gestohlen oder gegen den Bürger verwendet werden können.

9. Warum ist es zweckdienlich, Telekommunikationsdaten im Rahmen einer Epidemie des Typs COVID-19 zu verwenden?

(Aggregierte und anonymisierte) Mobilfunkdaten sind im Rahmen der Bewältigung epidemiologischer Krisen bereits erfolgreich verwendet worden. Vergleichbare Technologien sind bereits bei der Ebola-Epidemie in Westafrika 2013-2015 eingesetzt worden.

Das COVID-19-Virus wird durch körperliche Nähe zwischen Personen übertragen. Somit kann die Verwendung von Bewegungsdaten der Bevölkerung den Gesundheitsbehörden entscheidende Informationen für die Bewältigung der Epidemie liefern.

10. Können diese Daten gegen mich verwendet werden?

Auf keinen Fall. Die verarbeiteten Daten sind völlig anonym und können keinesfalls zu Einzelpersonen zurückverfolgt werden. Die Analysen werden nur durchgeführt, um die politischen Entscheidungsträger und die Bevölkerung zu informieren. Die Daten werden in keinem Fall zu Strafverfolgungszwecken gegen Einzelpersonen verwendet.

11. Gibt es ähnliche Initiativen in anderen europäischen Ländern?

Ja, Behörden und Mobilfunkanbieter anderer europäischer Länder und die Europäische Kommission arbeiten an der Umsetzung ähnlicher Initiativen. Die belgische Regierung steht in Kontakt mit einigen von ihnen, um Fachwissen auszutauschen und nach Möglichkeit ebenfalls grenzüberschreitende Bewegungen messen zu können.

12. Steht dieses Vorgehen im Einklang mit den nationalen und europäischen Vorschriften im Bereich des Schutzes des Privatlebens?

Absolut. Anders als in anderen Regionen der Welt wird in Belgien besonders auf die genaue Einhaltung der Regeln in Bezug auf den Schutz des Privatlebens geachtet. Die Regierung handelt nach dem "Privacy-First"-Grundsatz. Sie achtet auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Datenschutzexperten und eine Ethik-Kommission werden in die Datenanalyse eingebunden. Das Vorgehen und die Arbeitsmethoden sind von der Datenschutzbehörde gebilligt worden.

13. Wer analysiert und verwendet diese Daten?

Die Regierung entscheidet, welche Analysen anhand der anonymisierten und aggregierten Daten vorgenommen werden und zu welchem Zweck sie verwendet werden, und zwar in enger Absprache mit der Datenschutzbehörde. Die Mobilfunkanbieter übermitteln nur anonymisierte und aggregierte Daten an Sciensano, das der Regierung die angeforderten Analysen übermittelt.

14. Habe ich die Möglichkeit, meine Standortdaten im Rahmen des Projekts "Daten gegen Corona" nicht zur Verfügung zu stellen?

Nein, Ihre Standortdaten werden nicht individuell übermittelt. Die Regierung erhält nur eine Übersicht anonymisierter und aggregierter Daten. Sie können keinesfalls zu Einzelpersonen zurückverfolgt werden und sind vollständig anonym. Diese Datenübertragung entspricht der Stellungnahme der Datenschutzbehörde.

UNTERSTÜTZUNG VON ÄLTEREN MENSCHEN, PERSONEN MIT BEHINDERUNG UND SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN

Unterstützung, auch durch Freiwillige, von älteren Menschen, Personen mit Behinderung und schutzbedürftigen Personen kann fortgeführt werden.

Einbegriffen sind (unter anderem):

- Dienste für Hauspflege,
- Familienhilfsdienste,
- Hilfsdienste für Personen mit Behinderung,
- Hauskrankenpfleger(innen),
- Frauenhäuser,
- Aufnahmeheime und Aufnahmestrukturen für Menschen mit sozialen Schwierigkeiten und Nachtasyle.

15. Werden betreute Wohnungen als Wohnpflegezentren betrachtet?

Ja, sie müssen als Wohnpflegezentren betrachtet werden, wenn sie einen gemeinsamen Eingang haben.

16. Sind Besuche in Altenheimen oder Pflegeheimen oder -zentren erlaubt?

Fernkommunikationsmittel (Telefon, Videogespräche, ...) sind aus Hygienegründen zu bevorzugen.

Wesentliche Besuche (nahestehende Hilfspersonen, ...) sind erlaubt, um die Betroffenen nicht der totalen Isolation auszusetzen. Informieren Sie sich bei dem betreffenden Pflegeheim bzw. -zentrum, ob ein Besuch unter sicheren Bedingungen möglich ist.

Ein Gesprächsbereich, der Besucher und Bewohner im Eingangsbereich der Einrichtung durch eine Glasplatte trennt, kann zur Verbesserung der Sicherheit eingerichtet werden. Dieser Gesprächsbereich muss dann nach jedem Besuch desinfiziert werden.

17. Sind Sondermaßnahmen für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität oder Behinderung vorgesehen?

Am wichtigsten ist, keinen neuen sozialen Mix entstehen zu lassen. Die Beförderung kann also fortgesetzt werden, es sollte aber nach Möglichkeit immer ein selber Fahrer dieselbe Person mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität befördern. Hygienemaßnahmen und Social Distancing müssen selbstverständlich eingehalten werden.

Freiwilligentransport von Personen mit eingeschränkter Mobilität oder hilfebedürftigen Personen darf fortgeführt werden, aber ein Mindestabstand von 1,5 muss so gut wie möglich zwischen den Personen eingehalten werden. Die Anzahl Personen, die befördert werden können, hängt also vom Fahrzeugtyp ab.

18. Bleiben die Notrufzentralen für bedürftige Personen (Zentren zur Selbstmordprävention oder zur Prävention häuslicher Gewalt, ...) geöffnet?

Ja, sie bleiben geöffnet; Telefonisten müssen die Maßnahmen des Social Distancing einhalten.

Nachstehend finden Sie die wichtigen nützlichen Telefonnummern und Websites.

Für Niederländischsprachige:

Die wichtigsten Websites sind die Folgenden:

- <https://www.vlaanderen.be/hulp-zoeken-bij-psychische-problemen>
- <https://www.geestelijkgezondvlaanderen.be/>

Nähere Informationen sind auf folgenden Websites verfügbar:
www.tele-onthaal.be; www.awel.be; www.1712.be; www.caw.be; www.jac.be; www.zelfmoord1813.be;
www.nupraatikerover.be; für elterliche Erschöpfung: 078/15 00 10.

Für Deutschsprachige:

1. Bei innerfamiliärer und ehelicher Gewalt, die Schutz und Begleitung erfordert:
 - Prisma ASBL (Frauenzentrum): 087/554 077
 - Telefonhilfe: 108 – 24/7 (auch bei Selbstmordgedanken)
2. Bei Gesprächsbedarf: Telefonhilfe: 108
3. Bei Selbstmordgedanken, für psychotherapeutische Beratung, psychotherapeutische Überweisung, Entwicklungsförderung und Orientierung: BTZ (Beratungs- und Therapiezentrum)
Eupen: 087 140180
Sankt Vith: 080 650065

Für Französischsprachige:

| | | |
|---|--------------|---|
| Centre de prévention du suicide (Zentrum für Selbstmordvorbeugung) | 0800 32 123 | |
| Ecoute violences conjugales (Beratungsdienst für Opfer ehelicher Gewalt) | 0800 30 030 | Ecouteviolencesconjugales. be |
| Comportements violents (gewalttätiges Verhalten) | Praxis | Asblpraxis.be |
| Télé-Accueil (Telefonseelsorge) | 107 | |
| SOS Parents (Unterstützung von Eltern) | 0471 414 333 | |
| Ecoute - Enfants (Unterstützung von Kindern) | 103 | |
| SOS Viol (bei Vergewaltigung) | 0800 98 100 | |
| SOS Enfants, FWB (Unterstützung von Kindern, Föderation Wallonie-Brüssel) | | https://www.one.be/public/1-3ans/maltraitance/equipe-sos-enfants/ |

WEITERE ANGABEN

Föderal

- **FÖD Volksgesundheit**
<https://www.health.belgium.be/de/node/37089>
- **Sciensano:**
<https://covid-19.sciensano.be/de>

- **Belgischer Berufsdachverband der Fachärzte (GBS-VBS):**
<http://www.vbs-gbs.org/index.php?id=1&L=0> (FR) bzw. <https://www.gbs-vbs.org/index.php?id=1&L=1> (NL)
- **FASNK**
<http://www.favv.be/berufssektoren/publikationen/mitteilungen/coronavirus.asp>.
- **FÖD Beschäftigung und Arbeit**
<https://emploi.belgique.be/fr/faqs/questions-et-reponses-coronavirus> (FR) bzw.
<https://werk.belgie.be/nl/faqs/vragen-en-antwoorden-coronavirus> (NL)

Flämische Gemeinschaft

- <https://www.vlaanderen.be/hulp-zoeken-bij-psychische-problemen>
- <https://www.geestelijkgezondvlaanderen.be/>
- www.tele-onthaal.be
- www.awel.be
- www.1712.be
- www.caw.be
- www.jac.be
- www.zelfmoord1813.be
- www.nupraatikerover.be

Föderation Wallonie-Brüssel:

- <https://www.ecouteviolencesconjugales.be/>
- www.asblpraxis.be
- <https://www.one.be/public/1-3ans/maltraitance/equipe-sos-enfants/>
- <https://www.one.be/public/coronavirus/>

UNTERRICHTSWESEN UND KINDERBETREUUNG

KINDERBETREUUNG

1. Bleiben Kinderkrippen und Tagesmütterdienste geöffnet?

Informationen zu der Kinderbetreuung finden Sie auf den Websites der jeweiligen Gemeinschaft:

Föderation Wallonie-Brüssel: <https://www.one.be/public/detailarticle/news/coronavirus-les-conditions-dacces-pour-mettre-votre-enfant-en-creche/>

Flandern:

<https://www.kindengezin.be/gezondheid-en-vaccineren/ziek/coronavirus/#Kinderopvang>

<https://www.kindengezin.be/img/draaiboek-kinderopvang-coronacrisis.pdf>

Deutschsprachige Gemeinschaft: www.ostbelgienfamilie.be/Coronavirus

2. Wie müssen Tagesmütter die Maßnahmen des Social Distancing organisieren?

Die erforderlichen Hygienemaßnahmen müssen eingehalten werden, aber im Rahmen der Kinderbetreuung ist das Social Distancing in der Tat schwierig umsetzbar. Die Maßnahmen des Social Distancing müssen von den Eltern strikt eingehalten werden.

UNTERRICHTSWESEN

Die progressive Wiederaufnahme des Unterrichts in den Schulen kann fortgeführt werden, unter der Bedingung, dass die Schulen folgende Protokolle strikt anwenden:

- Die Hygienemaßnahmen (häufiges Händewaschen usw.) behalten für alle höchste Priorität.
- Klassenzimmer, Flure und Lehrerzimmer müssen jederzeit gut belüftet werden.
- Nach Möglichkeit sollten Aktivitäten/Unterrichte draußen stattfinden.
- Jede Schule muss für den Fall, dass ein Infektionsherd entsteht, über einen Notfallplan verfügen.

Außerdem sind bestimmte Modalitäten pro Unterrichtsebene vorgesehen.

Vorschulunterricht:

Alle Klassen in den Kindergärten können gemäß folgenden Modalitäten wieder öffnen:

- Kindergartenschüler brauchen keine Maske zu tragen. Aus pädagogischen und sozialen Gründen wird nicht empfohlen, die Lehrkräfte zum Tragen einer Maske zu verpflichten, wenn sie sich um diese Kinder kümmern.
- Dagegen wird das Tragen einer Maske Personalmitgliedern bei Kontakten unter Erwachsenen (zwischen Kollegen, mit den Eltern, ...) weiterhin sehr empfohlen.
- Die Einhaltung des Sicherheitsabstands ist hier nicht erforderlich.

Primarschulunterricht:

Alle Klassen in den Primarschulen können gemäß folgenden Modalitäten wieder öffnen:

- Primarschüler brauchen keine Maske zu tragen. Dem Personal wird das Tragen einer Maske oder einer anderen sicheren Alternative sehr empfohlen, wenn der Sicherheitsabstand nicht gewährleistet werden kann.
- Für Primarschüler untereinander können die Vorschriften in Sachen Sicherheitsabstand gelockert werden.
Sie gelten jedoch weiterhin für Kontakte:
 - zwischen Schülern und Lehrkräften,
 - zwischen Lehrkräften untereinander
 - und zwischen Lehrkräften und Eltern.
- In den Pausen müssen die Kinder möglichst mit ihren Klassenkameraden spielen, gemäß dem Prinzip der "Kontaktblase".

Sekundarschulunterricht:

Unterrichtsstunden und Aktivitäten werden für bestimmte Schüler im Sekundarschulunterricht unter strikten organisatorischen Bedingungen wieder aufgenommen.

Es wird dem Personal und allen Schülern sehr empfohlen, Mund und Nase mit einer Maske oder einer sicheren Alternative zu bedecken. Schüler können zeitweilig auf das Tragen der Maske verzichten, zum Beispiel aus medizinischen Gründen oder während der Pausenzeiten oder sportlicher Aktivitäten. Die Schulen können den Schülern für zu Hause neues pädagogisches Material zur Verfügung stellen und die Schüler, die aufgrund schulischer Probleme oder besonderer Lernbedürfnisse einer spezifischen Begleitung bedürfen, individuell einladen.

Hochschulunterricht:

Universitäten und Hochschulen greifen hauptsächlich auf Fernunterricht zurück. Sie dürfen jedoch ihre Unterrichtsstunden und Aktivitäten gemäß den Richtlinien der Gemeinschaften und den von der Föderalregierung vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen wieder aufnehmen.

Praktika werden in demselben Rhythmus wie die betroffenen Sektoren wieder aufgenommen.

Erwachsenenbildung:

Lehranstalten für Weiterbildungsunterricht (einschließlich informelle Erwachsenenbildung) dürfen ihre Unterrichtsstunden und Aktivitäten gemäß den Richtlinien der Gemeinschaften und den von der Föderalregierung vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen wieder aufnehmen. Nur wenn die Ortsbeschaffenheit der Infrastruktur es erlaubt, können die Gemeinschaften beschließen, den Teilzeit-Kunstunterricht für begrenzte Aktivitäten wieder aufzunehmen.

3. Was tun mit Kindern von Eltern, die (wahrscheinlich) infiziert sind?

Kinder eines infizierten Elternteils können 14 Tage lang nicht zur Schule oder zur Aufnahmestruktur gehen. Sciensano hat ein Verfahren für Kinder in gemeinschaftlichen Einrichtungen ausgearbeitet, das auf folgender Website verfügbar ist: https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/COVID-19_procedure_children_DE.pdf.

4. Dürfen Internate, Aufnahmeeinrichtungen und ständige Betreuungseinrichtungen öffnen?

Diese Einrichtungen bleiben geöffnet. Für sie können besondere Organisationsregeln vorgesehen werden.

5. Was ist in Bezug auf die Organisation von Prüfungen im Hochschulwesen vorgesehen?

Prüfungen können organisiert werden. Die Modalitäten für die Organisation der Prüfungen finden Sie auf den Websites der Universitäten und Hochschulen.

Für Studenten, die nicht über einen geeigneten Ort zum Lernen verfügen, dürfen Räume zum stillen Arbeiten eingerichtet werden. Dies erfolgt auf Absprache und unter Einhaltung der Regeln des Social Distancing. Wenn diese Initiativen in öffentlichen Bibliotheken umgesetzt werden, müssen die Studenten von Aufsichtspersonen und Personalmitgliedern beaufsichtigt werden.

6. Darf der Unterricht in Musik-, Schauspiel-, Tanz- und Zeichenakademien wieder aufgenommen werden?

Der Unterricht darf gemäß den Richtlinien der Gemeinschaften und den von der Föderalregierung vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen wieder aufgenommen werden.

7. Dürfen berufliche Ausbildungen wieder aufgenommen werden?

Sie dürfen wieder aufgenommen werden, sofern die im Betrieb anwendbaren Regeln des Social Distancing eingehalten werden.

8. Dürfen die von den ÖSHZ angebotenen Schulungen (z. B. Schulung über den Umgang mit begrenzten finanziellen Mitteln) wieder aufgenommen werden?

Diese Schulungen dürfen organisiert werden, sofern die für die lokalen Behörden geltenden Maßnahmen des Social Distancing eingehalten werden.

10. Dürfen Kurse in der Abendschule (Sprachkurse, Kochschule, ...) wieder aufgenommen werden?

Lehranstalten für zusätzlichen Weiterbildungsunterricht (einschließlich informelle Erwachsenenbildung) können ihre Unterrichtsstunden und Aktivitäten gemäß den Richtlinien der Gemeinschaften und den von der Föderalregierung vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen wieder aufnehmen.

WEITERE ANGABEN

Zur Kinderbetreuung:

- **Föderation Wallonie-Brüssel:**
<https://www.one.be/public/detailarticle/news/coronavirus-les-conditions-dacces-pour-mettre-votre-enfant-en-creche/>
- **Flämische Gemeinschaft:**
<https://www.kindengezin.be/gezondheid-en-vaccineren/ziek/coronavirus/#Kinderopvang>
<https://www.kindengezin.be/img/draaiboek-kinderopvang-coronacrisis.pdf>
- **Deutschsprachige Gemeinschaft:**
www.ostbelgienfamilie.be/Coronavirus

Zum Unterrichtswesen:

- **Föderation Wallonie-Brüssel:**
 - Allgemein: <http://enseignement.be/index.php?page=28291>
 - Hochschulunterricht: <http://enseignement.be/index.php?page=28301&navi=4684>
 - Weiterbildungsunterricht: www.enseignement.be/index.php?page=27151
- **Flämische Gemeinschaft:**
 - Allgemein:
 - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/nl/coronavirus>
 - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-voor-ouders>
 - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-richtlijnen-voor-scholen-en-clbs>
 - Hochschulunterricht: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-informatie-voor-hoger-onderwijs>
 - Erwachsenenbildung: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-informatie-voor-volwassenenonderwijs>
 - Teilzeit-Kunstunterricht: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-informatie-voor-deeltijds-kunstonderwijs>
 - Prüfungen Sekundarwesen: <https://examencommissiesecundaironderwijs.be/>
- **Deutschsprachige Gemeinschaft:**
 - www.ostbelgienbildung.be/Coronavirus

ÖFFENTLICHES LEBEN

Die Bürger dürfen sich nun frei auf dem belgischen Staatsgebiet bewegen, jedoch wird im Hinblick auf die Einhaltung aller Gesundheitsempfehlungen immer an ihr Verantwortungsbewusstsein und ihre Solidarität appelliert.

Private und öffentliche Aktivitäten kultureller, sozialer, sportlicher, touristischer und rekreativer Art können nun wieder aufgenommen werden. Die Bedingungen, unter denen sie stattfinden können, werden in vorliegendem Kapitel näher erläutert.

Folgende Einrichtungen müssen jedoch bis mindestens zum 30. Juni 2020 geschlossen bleiben:

- für die Öffentlichkeit zugängliche Hallen- und Freibäder,
- Innenspielflächen,
- Vergnügungsparks,
- Kinos,
- Diskotheken und Tanzlokale,
- Kasinos und Automatenspielhallen,
- Wellnesszentren und Saunas,
- feste und zeitweilige Infrastrukturen für die Organisation von Empfängen und Banketten, außer für Tätigkeiten, die nicht verboten sind.

Außerdem bleiben Menschenansammlungen von mehr als zehn Personen bis mindestens zum 30. Juni 2020 verboten.

SOZIALE KONTAKTE

Diese dritte Phase des Plans zur Lockerung der Sicherheitsmaßnahmen kennzeichnet sich durch eine Ausweitung der sozialen Kontakte.

Jeder darf nämlich neben den Personen, die unter demselben Dach wohnen, pro Woche höchstens zehn verschiedene Personen treffen. Dies ist ein individuelles Recht und diese zehn Personen dürfen jede Woche ändern.

Gruppentreffen sind auf höchstens zehn Personen, Kinder einschließlich, begrenzt. Dies gilt für alle Treffen, ob sie zuhause oder außer Haus stattfinden (zum Beispiel in einer Bar, einem Café, einem Park, ...).

1. Dürfen Großeltern auf ihre Enkelkinder aufpassen?

Ja, wenn sie der sozialen Kleingruppe, der sogenannten Kontaktblase, angehören. Wenn sie zu einer Risikogruppe (65 Jahre und älter, Gesundheitsprobleme, ...) gehören, wird jedoch stark davon abgeraten.

VERKEHRSMITTEL

2. Werden Sondermaßnahmen in den öffentlichen Verkehrsmitteln ergriffen?

Öffentliche Verkehrsmittel verkehren weiter. Es wird empfohlen, sie nicht zu nutzen, sofern eine andere Alternative besteht.

Nutzer dieser Verkehrsmittel sind ab einem Alter von 12 Jahren verpflichtet, Mund und Nase mit einem Mundschutz oder einer anderen Alternative aus Stoff zu bedecken. Dies gilt ab dem Eingang zum Flughafen oder zum Bahnhof bzw. ab Ankunft an der Haltestelle, am Gleis, im Bus, in der U-Bahn, in der Straßenbahn („pré-métro“), in der U-Bahn, in der Straßenbahn, im Zug oder in jeglichem anderen Beförderungsmittel, das von einer öffentlichen Behörde organisiert wird.

Das Fahrpersonal der öffentlichen Verkehrsgesellschaften ist nicht verpflichtet, Mund und Nase zu bedecken, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt. Diese Ausnahme gilt auch und unter denselben Voraussetzungen für das Fahrpersonal organisierter gemeinschaftlicher Beförderungsmittel (z. B. Schulbuse).

Nähere Informationen über das Angebot der Verkehrsgesellschaften entnehmen Sie bitte ihren Websites.

3. Darf Personenbeförderung mit privaten Bussen und Reisebussen organisiert werden?

Ja, Busse und Reisebusse dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Vorbeugungsmaßnahmen durch Fahrgäste und Beförderungsunternehmen für die Personenbeförderung eingesetzt werden.

Fahrgäste über 12 Jahren müssen Mund und Nase mit einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff bedecken.

4. Was ist mit Taxis (und anderen "On-Demand"-Beförderungsdiensten)?

Taxis dürfen weiter Kunden befördern unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Personen. Die Anzahl Personen, die befördert werden können, hängt also vom Fahrzeugtyp ab.

Personen, die unter einem Dach leben oder derselben Kontaktblase angehören, dürfen sich ein Taxi teilen. In diesem Fall ist die Regel des Mindestabstands nicht anwendbar. Regelmäßige Lüftung und Reinigung des Fahrzeugs wird angeraten.

Mund und Nase mit einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff zu bedecken wird stark empfohlen.

5. Welche Maßnahmen wurden in Bezug auf Fahrgemeinschaften ergriffen? Wie viele Personen dürfen in ein Privatfahrzeug steigen?

Wie bei Taxis muss ein Abstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden. Die Zahl der Personen, die befördert werden können, hängt also vom Fahrzeugtyp ab. Für Personen, die unter einem Dach leben oder derselben Kontaktblase angehören, gilt diese Regel des Mindestabstands nicht. Regelmäßige Lüftung und Reinigung des Fahrzeugs wird angeraten.

Mund und Nase mit einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff zu bedecken wird stark empfohlen.

6. Kann man davon ausgehen, dass, falls ein Abstand von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann, die Maßnahmen des Social Distancing eingehalten sind, wenn im Transportmittel (Kleintransporter/Bus) eine flexible, transparente Abtrennung angebracht ist?

Ja, eine flexible, transparente Abtrennung bietet ausreichenden Schutz und ihre Anbringung in Transportmitteln kann gestattet werden, unter der Bedingung, dass bestimmte Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten werden:

Für die Flämische Region: <https://www.vlaanderen.be/gezondheid-en-welzijn/gezondheid/gezondheid-en-preventie-tijdens-de-coronacrisis/coronamaatregelen-voor-technische-keuring/tijdelijke-demonteerbare-afscherming-in-voertuigen>

7. Welche Regeln gelten für Flugaktivitäten?

Nützliche Hinweise sind auf der Website des FÖD Mobilität verfügbar:

https://mobilit.belgium.be/fr/transport_aerien/covid_19_coronavirus (FR) bzw.

https://mobilit.belgium.be/nl/luchtvaart/covid_19_coronavirus (NL)

TOURISMUS

Tourismus und touristische Aktivitäten sind auf dem gesamten belgischen Staatsgebiet erlaubt. Achtung: Grenzübertritte zu touristischen Zwecken bleiben in beide Richtungen bis zum 14. Juni 2020 einschließlich verboten.

Touristenunterkünfte (Hotels, AirBnB, Ferienhäuser, Campingplätze, ...) dürfen unter Einhaltung der anwendbaren Protokolle öffnen. In Bezug auf die Anzahl Gäste pro Wohneinheit gelten die Regeln der Kontaktblasen. Eventuelle Restaurants oder Bars dieser Unterkünfte dürfen unter Einhaltung der für Horeca-Betriebe vorgesehenen Maßnahmen (siehe weiter oben: Kapitel "Wirtschaft", Teil "Horeca") öffnen. Diskotheken, Tanzlokale, Schwimmbäder, Saunas und Wellnesszentren in diesen Unterkünften müssen zum jetzigen Zeitpunkt noch geschlossen bleiben.

SPORT

Sportliche Aktivitäten ohne Kontakt, ob innen oder außen, im Amateur- oder Profibereich können unter folgenden Bedingungen wieder aufgenommen werden:

- Sportunterricht und Training müssen wie folgt stattfinden:
 - in einem organisierten Rahmen, insbesondere durch einen Club oder Verband,
 - immer in Anwesenheit eines Trainers oder einer erwachsenen Aufsichtsperson,
 - in einer Gruppe von höchstens zwanzig Personen und unter Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen.
- Für Sportarten ohne Kontakt dürfen Wettkämpfe stattfinden, jedoch ohne Publikum. Die Anzahl teilnehmender Sportler ist nicht begrenzt.

Hallen und Fitnessräume können ebenfalls wieder öffnen, sofern das anwendbare Protokoll eingehalten wird.

Einige Beschränkungen bleiben jedoch bestehen:

- Bei Kontaktsportarten (z.B. Judo, Boxen, Fußball usw.) sind nur sogenannte "kontaktlose" Trainingseinheiten gestattet, außer bei Kindern im Alter bis zu 12 Jahren einschließlich untereinander.
- Umkleieräume und Duschen in Sportinfrastrukturen sind immer noch nicht zugänglich.
- Für die Öffentlichkeit zugängliche Hallen- und Freibäder, Saunas und Wellnesszentren müssen zum jetzigen Zeitpunkt noch geschlossen bleiben.

Ab dem 1. Juli 2020 sind neue Lockerungen vorgesehen:

- Alle sportlichen Aktivitäten sind wieder erlaubt (einschließlich Kontaktsportarten), sofern das anwendbare Protokoll eingehalten wird.
- Für alle Sportarten gilt, dass die Ausübung der Aktivitäten auf höchstens 50 Personen ausgeweitet wird, sofern dies unter den vorstehenden Bedingungen möglich ist.
- Wettkämpfe dürfen für alle Sportarten organisiert werden. Die Anzahl teilnehmender Sportler ist nicht begrenzt.
- Die Anwesenheit von sitzendem Publikum - höchstens 200 Zuschauer - bei Sportwettkämpfen ist wieder erlaubt, sofern das anwendbare Protokoll eingehalten wird.

8. Darf ich mein minderjähriges Kind oder eine hilfebedürftige Person zum Sporttraining begleiten und ihm/ihr beim Training helfen?

Ja, das ist erlaubt.

9. Erhalten Spitzensportler Zugang zu allen Sportanlagen?

Ja, wenn sie als Spitzensportler anerkannt sind, müssen sie Zugang zu allen erforderlichen Anlagen haben, einschließlich Schwimmbädern.

10. Dürfen Sportwettkämpfe stattfinden?

Ja, sofern es sich um Sportarten ohne Kontakt handelt, jedoch ohne Publikum. Für Kontaktsportarten werden Wettkämpfe ab dem 1. Juli 2020 wieder stattfinden können. Ab dem 1. Juli 2020 können Wettkämpfe wieder in Anwesenheit von sitzendem Publikum - höchstens 200 Zuschauer - stattfinden; dies gilt für alle Sportarten und sofern das anwendbare Protokoll eingehalten wird.

11. Darf ich schwimmen?

Für die Öffentlichkeit zugängliche Hallen- und Freibäder bleiben bis zum 30. Juni 2020 geschlossen. An anderen Orten ist Schwimmen jedoch erlaubt, sofern die geltenden Regelungen eingehalten und die betreffenden Warn- und Verbotsschilder beachtet werden. Eventuelle Umkleieräume und Duschen bleiben geschlossen.

KULTUR UND FREIZEIT

12. Sind Führungen erlaubt?

Führungen sind für eine Gruppe von höchstens zwanzig Personen und unter Einhaltung der angemessenen Regeln des Social Distancing erlaubt.

13. Sind Freizeitparks geöffnet?

Nein, aber sie dürfen ihre Aktivitäten ab dem 1. Juli 2020 wieder aufnehmen.

14. Darf ich mit meiner Amateur-Theatergruppe, meinem -Tanzensemble, meinem -Orchester, meinem -Chor ... proben?

Bestimmte Unterrichte und Proben dürfen stattfinden, **jedoch manchmal nur unter bestimmten Bedingungen. Diese Bedingungen sind in den Protokollen des zuständigen Ministers beschrieben:**

- Für die Flämische Gemeinschaft: <https://cjsm.be/informatie-covid-19>
- Für die Föderation Wallonie-Brüssel: <http://www.culture.be/index.php?id=17847>
- Für die Deutschsprachige Gemeinschaft: <http://www.ostbelgienlive.be/ExitStrategieKultur>

Diese Aktivitäten verlaufen immer in einem organisierten Rahmen, insbesondere in einem Ensemble oder einem Verband und finden immer statt:

- in Anwesenheit eines erwachsenen Leiters,
- in Anwesenheit von höchstens zwanzig Personen und unter Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen.

Vorführungen mit Publikum dürfen ab dem 1. Juli 2020 in Anwesenheit von höchstens 200 sitzenden Personen stattfinden, und zwar unter Einhaltung des geltenden Protokolls und der Regeln des Social Distancing, insbesondere der Aufrechterhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen.

Für professionelle Künstler (Berufstänzer, -schauspieler usw.) können andere Regeln anwendbar sein. Für jeden Einzelnen müssen jedoch eine Risikoanalyse und ein Aktionsplan ausgearbeitet werden. Auf dieser Grundlage ist es dann möglich zu untersuchen, ob eine Wiederaufnahme der Tätigkeit sicher (und machbar) ist, und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um alles so sicher wie möglich zu organisieren.

15. Dürfen Amateur-Dreharbeiten stattfinden?

Solche Dreharbeiten dürfen unter folgenden Bedingungen stattfinden:

- in einem organisierten Rahmen, insbesondere durch einen Club oder eine Vereinigung,
- in Anwesenheit von höchstens zwanzig Personen und unter Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen.

16. Dürfen Konferenzen organisiert werden?

Ja, in Anwesenheit von höchstens zwanzig Personen und unter Einhaltung der Regeln des Social Distancing.

Versammlungen in einem beruflichen Rahmen werden nicht als Konferenzen angesehen und dürfen demnach stattfinden, selbst wenn mehr als zwanzig Personen zusammenkommen, sofern die Regeln des Social Distancing eingehalten werden.

17. Dürfen Wettbewerbe mit Tieren wie Tauben stattfinden?

Ja, jedoch ohne Publikum.

Wettbewerbe mit sitzendem Publikum dürfen ab dem 1. Juli 2020 in Anwesenheit von höchstens 200 Personen stattfinden, und zwar unter Einhaltung des geltenden Protokolls und der Regeln des Social Distancing, insbesondere die Aufrechterhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen.

JUGEND

18. Dürfen Indoor-Spielplätze öffnen?

Nein, aber sie dürfen ihre Aktivitäten ab dem 1. Juli 2020 wieder aufnehmen.

19. Sind Ferienlager, -animationen und Aktivitäten auf Spielplätzen erlaubt?

Ja, sie dürfen vorbehaltlich der Erlaubnis der zuständigen Gemeindebehörden ab dem 1. Juli 2020 für eine oder mehrere Gruppen von höchstens fünfzig Personen (Teilnehmer und Begleitpersonen) organisiert werden. Diese Gruppen bilden während des Ferienlagers eine eigene soziale Kleingruppe, eine sogenannte Kontaktblase. Alle Aktivitäten werden pro Kontaktblase organisiert und die Gruppen dürfen nicht zusammenkommen, außer in Situationen, in denen größere Gruppen erlaubt sind.

Alle Arten von Lagern/Animationen sind erlaubt (Sport-, Kunst-, Sprach-, Jugendlager und -animationen).

Die Anzahl der Lager bzw. Animationen, an denen ein Kind teilnehmen darf, ist nicht begrenzt.

Ferienlager dürfen in einer Entfernung von höchstens 150 Kilometern zur belgischen Grenze organisiert werden, es sei denn, das Gastland verbietet es.

Werden die Teilnehmer in Reisebussen zu den Lagern und Animationen befördert, gilt die Regel: eine Kontaktblase pro Bus. Die Gesamtkapazität des Busses darf jedoch ausgelastet werden, wenn der Fahrer geschützt ist, der Bus ausreichend gelüftet und nach der Fahrt vollständig desinfiziert wird. Die Kinder und Jugendlichen brauchen keine Maske zu tragen. Bei Doppeldeckerbussen kann auf jeder Etage eine andere Kontaktblase befördert werden, sofern die Luftzufuhr zwischen den beiden Ebenen getrennt bleibt. Es ist darauf zu achten, dass die beiden Kontaktblasen beim Ein- und Ausstieg nicht zusammenkommen. Wird mehr als eine Kontaktblase (pro Etage) befördert, gelten die allgemeinen Regeln zur Beförderung in Bussen/Reisebussen.

Speziell für den Jugendsektor liegen von der GEES gebilligte Protokolle vor.

20. Dürfen die Aktivitäten von Jugendbewegungen, Jugendzentren und -häusern und STEM-Akademien wieder starten?

Ja, diese Aktivitäten sind erlaubt, sofern sie mit höchstens zwanzig Personen stattfinden, immer in Anwesenheit einer erwachsenen Begleit- oder Aufsichtsperson und unter Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen über 12 Jahren.

Ab dem 1. Juli können diese Aktivitäten unter denselben Bedingungen in Anwesenheit von höchstens fünfzig Personen stattfinden.

Jugendzentren und -häuser dürfen unter den oben beschriebenen Bedingungen für (Jugend)aktivitäten oder ggf. auch auf der Grundlage der Regeln für den Horeca-Sektor wieder öffnen.

GEMEINDEDIENSTE

21. Werden zivile Eheschließungen weiter vollzogen?

Ja, aber nur in Anwesenheit von höchstens 100 Personen und unter Einhaltung der Maßnahmen des Social Distancing. Es ist jedoch nicht erlaubt, nach der Zeremonie einen Empfang oder eine Feier mit mehr als zehn Personen zu organisieren.

Ab dem 1. Juli 2020 dürfen zivile Eheschließungen in Anwesenheit von höchstens 200 Personen unter denselben Bedingungen stattfinden.

22. Sind Bibliotheken geöffnet?

Bibliotheken gelten als öffentlicher Dienst und sind für die Basisdienste (Ausleihe und Rückgabe) bei freiem Zu- und Austritt zugänglich. Die Maßnahmen des Social Distancing müssen eingehalten werden. Die Gouverneure müssen dafür Sorge tragen, dass der freie Zutritt für die Öffentlichkeit organisiert wird.

Für Studenten, die nicht über einen geeigneten Ort zum Lernen verfügen, dürfen in Bibliotheken Räume zum stillen Arbeiten eingerichtet werden. Dies erfolgt auf Absprache und unter Einhaltung der Regeln des Social Distancing.

23. Dürfen öffentliche Untersuchungen und Konzertierungsausschüsse stattfinden?

Ja, es ist wieder erlaubt, im Rahmen der Ausstellung von Städtebaugenehmigungen öffentliche Untersuchungen und Konzertierungsausschüsse zu organisieren. Bei diesen Versammlungen müssen Hygienemaßnahmen wie Social Distancing, Lüftung der Räume, Reinigung und Desinfektion usw. befolgt werden.

KULTE UND FEIERLICHKEITEN

Religiöse und philosophische Zusammenkünfte (wöchentlich oder täglich sowie Zeremonien oder Feierlichkeiten anlässlich einer Geburt, einer Taufe, einer Eheschließung und eines Todesfalls) können wieder abgehalten werden, sofern unter anderem folgende Regeln eingehalten werden:

- Der Sicherheitsabstand von 1,5 m muss eingehalten werden anhand einer zuvor festgelegten Höchstanzahl von Personen pro Gebäude und unter Einhaltung der Regel von einer Person pro 10 m² mit einer Höchstanzahl von 100 Personen. Ab dem 1. Juli 2020 wird diese Zahl auf 200 Personen erhöht.
- Der Körperkontakt zwischen Personen und das Anfassen von Gegenständen durch mehrere Personen sind verboten.
- Die erforderlichen Produkte für die Handhygiene werden an Ein- und Ausgängen zur Verfügung gestellt.
-

24. Darf eine Feierlichkeit zu Hause oder an einem anderen Ort organisiert werden?

Ja, unter denselben Bedingungen wie bei der Ausübung der Kulte. Empfänge oder Feiern mit mehr als zehn Personen dürfen nicht organisiert werden.

25. Welche Regeln gelten für Beerdigungen und Einäscherungen?

Diese Zeremonien dürfen stattfinden, aber immer unter Einhaltung der Maßnahmen des Social Distancing (1,5 Meter zwischen den einzelnen Personen), mit einer Höchstanzahl von 100 Personen und ohne Möglichkeit einer Aufbahrung des Leichnams. Es ist jedoch nicht erlaubt, nach der Zeremonie einen Empfang für mehr als zehn Personen zu organisieren.

Ab dem 1. Juli 2020 darf bei diesen Zeremonien eine Höchstanzahl von 200 Personen anwesend sein, wobei immer dieselben Bedingungen eingehalten werden müssen.

VERSCHIEDENES

26. Wie sieht es mit Haus-/Wohnungsräumungen aus?

Die Regionen haben beschlossen, die Ausführung von Räumungsbeschlüssen zeitweilig auszusetzen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Föderal

FÖD Mobilität:

- https://mobilit.belgium.be/fr/navigation/covid_19_coronavirus (FR) beziehungsweise https://mobilit.belgium.be/nl/scheepvaart/covid_19_coronavirus (NL).
- https://mobilit.belgium.be/fr/transport_aerien/drones/vols_de_drones_covid19 (FR) bzw. https://mobilit.belgium.be/nl/luchtvaart/drones/dronevluchten_covid19 (NL)

Flandern:

- <https://www.vlaanderen.be/vlaamse-maatregelen-tijdens-de-coronacrisis/vlaamse-coronamaatregelen-rond-mobiliteit>
- <https://www.natuurenbos.be/wildbeheer>
- <https://ovam.be/corona-impact#inzameling>
- <https://www.vlaanderen.be/musea-in-vlaanderen-en-brussel>

Region Brüssel-Hauptstadt:

- <https://mobilite-mobiliteit.brussels/fr>
- <https://www.arp-gan.be/fr/Recypark.html>

Wallonische Region:

- <http://mobilite.wallonie.be/news/mesures-de-lutte-contre-le-covid-19>
- <https://www.wallonie.be/fr/peche-et-chasse>
- <http://environnement.wallonie.be>

Föderation Wallonie-Brüssel:

- <http://www.culture.be/>

Deutschsprachige Gemeinschaft:

- <https://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-327/>

INTERNATIONAL

In Artikel 7 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, **zuletzt abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 5. Juni 2020**, ist festgelegt, dass nicht wesentliche Reisen nach Belgien und aus Belgien heraus verboten sind.

- **Seit dem 15. Juni 2020 hat Belgien** die Einschränkungen an seinen Grenzen für Fahrten innerhalb der Europäischen Union, des Schengen-Raums und in Bezug auf das Vereinigte Königreich vorbehaltlich günstiger epidemiologischer Situationen in Belgien und im betreffenden Land **jedoch aufgehoben**.
- **Das Verbot von nicht wesentlichen Reisen außerhalb der Europäischen Union, des Schengen-Raums (EU+) und des Vereinigten Königreichs bleibt bis zum 30. Juni 2020 bestehen und wird bis dahin neu bewertet.**

Belgische Staatsangehörige, ob mit oder ohne Hauptwohnort in Belgien, langfristig Aufenthaltsberechtigte in Belgien und Personen mit gesetzlichem Wohnort in Belgien können jedoch immer nach Belgien zurückkehren.

Personen, die Staatsangehörige oder Einwohner eines Drittlandes sind, können das belgische Staatsgebiet jederzeit verlassen, um in das Land zurückzukehren, dessen Staatsangehörige oder Einwohner sie sind. Bestimmte Länder erlauben es jedoch nicht allen Einwohnern, in ihr Land zurückzukehren. Daher ist es ratsam, die Botschaft des Bestimmungslandes zu kontaktieren.

Es wird daran erinnert, dass Reisen auf eigenes Risiko der Reisenden erfolgen. Die Reisehinweise unterliegen häufigen Änderungen und von Reisen in ein bestimmtes Land kann jederzeit abgeraten werden. Wenn Sie eine Reise ins Ausland planen, ist es stark angeraten, den Reisehinweis des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten, der ständig aktualisiert wird, zu konsultieren: https://diplomatie.belgium.be/de/dienste/reisen_ins_ausland/reisehinweise_nach_land

Reisende müssen wissen, dass neue COVID-Herde im Ausland ihre Reise erheblich beeinträchtigen können und dass eine Rückholung nicht gewährleistet werden kann, wenn kommerzielle Flüge gestrichen werden oder Grenzen geschlossen werden.

1. Was ist mit Reisen in Länder außerhalb der Europäischen Union, des Schengen-Raums (EU+) und des Vereinigten Königreichs und von diesen Ländern aus?

Die EU-Mitgliedstaaten und assoziierten Schengen-Länder setzen zeitweilig alle nicht wesentlichen Fahrten/Reisen aus Ländern außerhalb der EU+-Zone in die EU+-Zone bis zum **30. Juni 2020 einschließlich** aus. Diese Maßnahmen können verlängert werden.

Diese zeitweiligen Reisebeschränkungen **gelten nicht** für Personen, die eine wesentliche Funktion ausüben oder einen zwingenden Grund haben, darunter:

1. Gesundheitsfachkräfte, Forscher im Bereich der Gesundheit und Fachkräfte in der Altenpflege,
2. Grenzgänger,
3. Saisonarbeiter im Landwirtschaftssektor,
4. Personal im Gütertransportsektor und andere Personen, die im Transportsektor tätig sind, im erforderlichen Maß,

5. Diplomaten, Personal internationaler Organisationen, Militärpersonal und humanitäres Personal in der Ausübung ihrer Funktion,
6. Passagiere auf der Durchreise,
7. Passagiere, die aus zwingenden familiären Gründen reisen,
8. Personen, die internationalen Schutz benötigen oder aus anderen humanitären Gründen reisen unter Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung.

Wenn Sie Belgier sind oder in Belgien wohnhaft sind und sich aus einem der vorerwähnten Gründe außerhalb der EU+-Zone begeben haben, müssen Sie sich bei Ihrer Rückkehr nicht in Quarantäne begeben.

Die zeitweiligen Einschränkungen für Reisen durch die EU+-Zone gelten nicht für:

- EU-Bürger und Bürger der assoziierten Schengen-Staaten und ihre Familienmitglieder **sofern sie nach Hause zurückkehren**,
- Nicht-EU-Bürger, die in der EU langfristig aufenthaltsberechtigt sind.

Gemäß der geltenden Regelung im Bestimmungsland und in Belgien müssen alle üblichen Unterlagen für die betreffende Reise und alle im Rahmen der COVID-19-Bestimmungen erforderlichen Unterlagen vor der Abreise erstellt werden. Zum Beispiel: Visa, Nachweise über die Notwendigkeit der Reise usw.

Besuchen Sie für weitere Informationen die Website der Europäischen Kommission: https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/health/coronavirus-response/travel-and-transportation-during-coronavirus-pandemic/travel-and-eu-during-pandemic_de

2. Dürfen Ferienlager im Ausland organisiert werden?

Ab dem 1. Juli ist es erlaubt, Ferienlager in einer Entfernung von höchstens 150 Kilometern zur belgischen Grenze zu organisieren, sofern das Land, in dem das Lager stattfindet, dies erlaubt. In diesen Ländern sind die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften und ergänzenden Maßnahmen einzuhalten. Es wird dringend empfohlen, diese Vorschriften auf den Websites der entsprechenden ausländischen Behörden zu konsultieren.

Die allgemeinen Regeln für die Organisation von und die Beförderung zu innerbelgischen Ferienlagern gelten ebenfalls für diese Lager.

3. Wann muss ich mich in Quarantäne begeben?

A. Bei Reisen von Belgien ins Ausland

Es steht jedem Land frei zu verlangen, dass Reisende, die in ihr Staatsgebiet einreisen, sich in Quarantäne begeben. Wir raten Ihnen daher entschieden dazu, vor Ihrer Abreise die Reisehinweise zu konsultieren: https://diplomatie.belgium.be/de/dienste/reisen_ins_ausland/reisehinweise_nach_land

B. Bei Reisen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union, des Schengen-Raums oder des Vereinigten Königreichs nach Belgien

Belgische Staatsangehörige, ob mit oder ohne Hauptwohnort in Belgien, langfristig Aufenthaltsberechtigte in Belgien und Personen mit gesetzlichem Wohnort in Belgien müssen bei ihrer Rückkehr aus einem Land außerhalb der Europäischen Union, des Schengen-Raums oder des Vereinigten Königreichs nach Belgien zwei Bedingungen einhalten:

- 1) Die Person muss während 14 Tagen in Quarantäne bleiben und

- 2) der Person ist es während 14 Tagen verboten, außer Haus arbeiten zu gehen (selbst wenn sie in einem Schlüsselsektor beschäftigt ist), Homeoffice ist jedoch erlaubt.

Ausnahme: Wenn Sie aus einem Land außerhalb der Europäischen Union, des Schengen-Raums oder des Vereinigten Königreichs von einer Reise aus einem der in Frage 1 aufgelisteten Gründe nach Belgien zurückkehren, müssen Sie sich nicht in Quarantäne begeben.

4. Sind spezifische Maßnahmen für die belgischen Flughäfen ergriffen worden?

Die Regeln des Social Distancing und die spezifischen Regeln für Flughäfen sind einzuhalten. Reisende können sich auf der Website des betreffenden Flughafens über die geltenden Maßnahmen informieren.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Föderal

- FÖD Auswärtige Angelegenheiten
<https://diplomatie.belgium.be/de>
- FÖD Mobilität
https://mobilit.belgium.be/fr/transport_aerien/covid_19_coronavirus (FR) bzw.
https://mobilit.belgium.be/nl/luchtvaart/covid_19_coronavirus (NL)
https://mobilit.belgium.be/fr/circulationroutiere/covid_19_coronavirus (FR) bzw.
https://mobilit.belgium.be/nl/wegverkeer/covid_19_coronavirus (NL)
https://mobilit.belgium.be/fr/navigation/covid_19_coronavirus (FR) bzw.
https://mobilit.belgium.be/nl/scheepvaart/covid_19_coronavirus (NL).